

Da ist z. B. eine Bestimmung, daß Niemand mein Buch übersetzen darf, aber es ist daran geknüpft, daß ich gewisse Bedingungen erfülle; ich muß also erst mein Buch eintragen lassen und innerhalb einer bestimmten Zeit auch wirklich eine Uebersetzung herausbringen; wenn ich diese Frist verstreichen lasse, ohne daß die Uebersetzung erscheint, so verfällt mein Recht einfach, und nun sind unter hundert Schriftstellern neunzig in der Lage — das ist vielleicht ein noch zu schwacher Prozentsatz — sich vorher zu fragen, ob es sich auch lohnt die Eintragung seines Buches zu besorgen, weil er gar keine Aussicht hat, sein Buch in Französisch oder Englisch innerhalb der bestimmten Schutzfrist übersetzen zu lassen. Gleichwohl wird Niemand wünschen, daß diese Bestimmung aus dem Gesetze herauskomme. Den Wenigen, die in der Lage sind, Bücher zu schreiben, die übersetzt werden, soll auch das Recht gegeben werden, ihre Schöpfung auszunutzen, soviel sie irgend können, und genau in derselben Lage werden diejenigen sein, die sagen können: „ich schreibe jetzt einen Roman und gebe ihn heraus, aber ich will nicht, daß er durch die Leihbibliotheken verliehen wird; ich will, daß es erst nach einer gewissen Zeit oder unter gewissen Bedingungen ausgeliehen werden kann.“ Deshalb meine Meinung, daß eine solche gesetzliche Bestimmung allerdings von Nutzen ist.

Damit hängt zusammen der andere Vorwurf, daß wir die Leute nur ruiniren wollten. Davon kann gleichfalls keine Rede sein; die Leihbibliotheken werden nicht nur später das gesammte Material haben, das sie gegenwärtig schon haben, sondern sie werden auch von den Autoren, die es sehr nützlich finden, den Leihbibliotheken die Bücher nicht zu dem gewöhnlichen Preise, sondern unter dem Preise zu lassen, nur damit sie unter das Publicum kommen, genügendes Material haben.

Wenn die Leihbibliotheken klagen, daß sie kaum auskommen mit dem, was sie einnehmen, da kommen wir auf einen ganz anderen Punkt, da kommen wir auf die Frage: warum machen sich die Herren eine so unverständige Concurrrenz? Sollen schließlich wir darunter leiden, wenn die Leihgebühr von Jahr zu Jahr immer weiter heruntergedrückt wird? Wenn nicht mehr Männer, die sich für die Sache interessiren, Leihbibliotheken gründen oder als Leihbibliothekare darin hausen, sondern irgend Jemand, der eine kleine Summe besitzt, sich eine solche Leihbibliothek kauft und Bücher ausleiht und nebenbei noch etwas Anderes thut, und wenn nun, damit Leser gewonnen werden, die Gebühr mehr und mehr herabgedrückt wird, darunter sollen schließlich wir leiden? Und das geschieht. Die Leihbibliotheken, wenn sie die Berechtigung haben sollten in der bisherigen Weise vorzugehen und Jeden zu binden, sich das Ausleihen von Büchern gefallen zu lassen, müßten mindestens ihre Pflicht thun. Das thun sie aber nicht mehr; die Leihbibliotheken schaffen nicht mehr so viel Bücher an und nicht alle die Bücher, die sie haben müßten, sondern sie suchen, wie sie auskommen können, erst spät oder gar nicht eine solche Anschaffung zu machen oder suchen eine solche zu herabgesetzten Preisen zu erlangen. Wenn die Leihbibliotheken die einzigen Abnehmer sind, und sie setzen sich durch unvernünftige Concurrrenz außer Stand ihren Verpflichtungen zu genügen, dann tritt an uns die Nothwendigkeit heran, ob wir nicht den Gesetzgeber anrufen müssen, uns soweit zu helfen, als er kann; soweit kann er aber, wie ich präcisirt habe, und deshalb ist meine Meinung, wir beauftragen den Vorstand, die Reichsregierung durch eine Zuschrift zu ersuchen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Aus dem Antrage, der vorhin gestellt worden ist, möchte ich zweierlei herausbringen; im Uebrigen könnte er dann meines Erachtens angenommen werden. Erstens möchte ich nicht von vornherein sagen, daß die Leihbibliotheken uns schädigen. Das

ist ein Urtheil, das wir offen lassen können; wir werden auf diese Weise niemals mit der Discussion zu Ende kommen. Zweitens möchten wir meines Erachtens den Schluß des Antrags streichen. Ich würde also vorschlagen:

„Der Allgemeine Deutsche Schriftstellerverband wolle beschließen eine Commission einzusetzen zur Bearbeitung einer der deutschen Reichsregierung zu übermittelnden Denkschrift, in welcher das Ersuchen gestellt wird, durch eine Ergänzung zum deutschen Urheberrechtsgesetze das gewerbsmäßige Verleihen von Büchern

— und dann würde ich auslassen: „und periodischen Druckschriften“ —

ohne Erlaubniß des Verfassers resp. des Verlegers zu untersagen“.

Wenn wir diesen meinen Antrag annehmen, dann würde also von Seiten des Vorstands eine Denkschrift ausgearbeitet und der Reichsregierung übergeben werden, mit dem Ersuchen, darüber weiter zu befinden. Von der Antwort, die uns von da kommen würde, würde es ja abhängen, was wir weiter thun oder nicht thun können.

Rechtsanwalt Träger. Ich möchte Sie bitten, nach ganz ruhiger und leidenschaftsloser Erwägung den Antrag abzulehnen, damit auch diese Sache endlich von der Tagesordnung des Schriftstellerverbandes verschwindet. Ich halte es absolut nicht für vortheilhaft, wenn wir uns mit Dingen beschäftigen, die keine Unterlage und gar keine Hoffnung auf Realisirung haben, und während ich sonst absolut nicht gewohnt bin, vor der Erregung von Gegnerschaften mich zu fürchten, so ist es sehr unpraktisch, wenn wir wegen Nichtigkeiten für uns sehr wichtige Classen der Bevölkerung unnütz aufregen oder uns zu Feinden machen, wie nach dem Vorschlage meiner Herren Vorredner geschehen würde.

Ich bin, wenn man bescheidene Ansprüche stellt, ein Stück Schriftsteller, ein Stück Parlamentarier, ein Stück Jurist, und muß von meinem Standpunkte aus sagen: der Antrag hat absolut keinen Boden, keine Zukunft, und wenn wir auch neu wählen, die Zusammensetzung des Reichstags bleibt doch wesentlich dieselbe, und der Antrag hat niemals Aussicht irgend im Reichstage Annahme zu finden, und zwar aus zwei Gründen; den einen hat mein Freund Wichert schon erwähnt; das Gesetz vom 11. Juni 1870 ist ein ziemlich neuer Schritt in der Gesetzgebung gewesen, man hat damit, wie mein Herr Vorredner richtig ausgeführt hat, nicht das geistige Eigenthum in dem idealen Umfange, den wir uns vielfach darunter vorstellen, festgestellt, sondern nur verschiedene — sagen wir einfach — polizeiartige Vorschriften statuirt; und dann, das vergessen Sie ja nicht, war die Lust des Reichstags und namentlich die Lust der Liberalen, allzuweit auf diesem Gebiete zu gehen, gar nicht groß, und ein verehrter Freund von uns allen, ein liberaler und ein hervorragender Schriftsteller, auch Mitglied dieses Verbands, Dr. Karl Braun-Wiesbaden, war einer derjenigen, die am meisten gegen allzuweitgehende Beschränkung in dieser Beziehung arbeiteten; und Sie haben ein praktisches Beispiel an einer Materie, die gewiß viel mehr der Regelung bedarf, die gewiß viel gerechtfertigter ist, als diese Leihbibliothekenfrage, die gar keine Frage ist, das ist die Benutzung des geistigen Eigenthums Anderer zu dramatischer Verarbeitung.

Das ist ganz richtig, wenn Jemand eine Novelle geschrieben hat und ein dramatischer Schneider herkommt und ein Theaterstück daraus macht, und aus demselben einen sehr erheblichen Gewinn hat, während der eigentliche Erfinder des Stoffes, derjenige, welcher dem Schneider das Tuch geliefert hat, dieses nicht bezahlt bekommt, so ist das eine schreiende Ungerechtigkeit, und Ihr Vorstand hatte eine sehr wohl motivirte Denkschrift an den